

RS Vwgh 1982/3/5 1386/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1982

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Auch über Telefon oder Funk erreichbare Taxifahrzeuge können zur Bedarfsbefriedigung beitragen, doch setzt dies gleichfalls voraus, daß auch bei ihrer Inanspruchnahme innerhalb der Grenzen des Zumutbaren keine nennenswerten Wartezeiten auftreten (Hinweis E 20.9.1978, 1748/77 und E 11.10.1979, 1995/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980001386.X01

Im RIS seit

29.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at